

# Pharma Peter GmbH

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: April 2020

### 1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1. Die Pharma-Peter GmbH, Tarpenring 12, D-22419 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 133 346 (nachfolgend „Pharma-Peter“ genannt), produziert und vertreibt Gesundheitsprodukte.

1.2. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verkauf und Lieferungen (nachfolgend „AVB“ genannt) gelten für jeden Vertragsschluss von Pharma-Peter mit Geschäftspartnern, der den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren an den Geschäftspartner beinhaltet und während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner. Dies gilt auch für künftige Verträge, unabhängig davon, ob bei nachfolgenden Vertragsabschlüssen nochmals ausdrücklich auf die AVB Bezug genommen wird. Die AVB gelten ausdrücklich nicht für Verträge oder Geschäftsbeziehungen, bei denen Pharma-Peter Waren von einem Geschäftspartner bezieht. Hierfür gelten gesonderte Einkaufsbedingungen.

1.3. Pharma-Peter ist berechtigt, die AVB für die Zukunft zu ändern. Änderungen werden ab ihrer Gültigkeit auch Bestandteil laufender Verträge, wenn der Geschäftspartner trotz besonderem Hinweis auf sein Widerspruchsrecht nicht in Textform binnen einer Frist von sechs Wochen der Änderung widerspricht.

1.4. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners gelten nicht, es sei denn, sie werden von Pharma-Peter ausdrücklich in Textform anerkannt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn Pharma-Peter in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners eine eigene Leistung vorbehaltlos erbringt.

1.5. Die vorliegenden AVB gelten nicht für Vertragsschlüsse von Pharma-Peter mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.

### 2. Vertragsschluss

2.1. Angebote von Pharma-Peter sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem Geschäftspartner Kataloge, Proben oder sonstige Produktbeschreibungen überlassen worden sind.

2.2. Bestellungen durch den Geschäftspartner gelten als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Pharma-Peter berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Zugang anzunehmen.

2.3. Die Annahme kann entweder in Textform durch Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der bestellten Ware an die vom Geschäftspartner angegebene Lieferadresse erklärt werden.

### 3. Lieferung und Lieferverzug

3.1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart oder von Pharma-Peter angegeben. Ist die Lieferfrist nicht angegeben, so beträgt sie in der Regel 2 (zwei) Wochen ab Vertragsschluss.

3.2. Erbringt der Geschäftspartner seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der Frist nach Ziffer 3.1 oder gerät er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Ziffer 3.3 bleibt unberührt.

3.3. Sofern von Pharma-Peter verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die Pharma-Peter nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird der Geschäftspartner hierüber unverzüglich informiert und ihm zeitgleich ein neuer Liefertermin mitgeteilt. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht verfügbar, ist Pharma-Peter berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Geschäftspartners wird zurückerstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer, wenn Pharma-Peter ein entsprechend kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, wenn weder den Zulieferer noch Pharma-Peter ein Verschulden trifft oder Pharma-Peter im Einzelfall nicht zur Beschaffung verpflichtet ist.

3.4. Der Eintritt des Lieferverzuges von Pharma-Peter bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für den Lieferverzug ist in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Geschäftspartner erforderlich.

3.5. Im Übrigen bleiben bei Bestellungen des Geschäftspartners die Rechte des Geschäftspartners nach Ziffer 8 der AVB sowie die gesetzlichen Rechte von Pharma-Peter unberührt.

### 4. Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

4.1. Die Lieferung erfolgt ab Lager der Pharma-Peter, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Geschäftspartners wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Pharma-Peter

berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

4.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit Übergabe der Ware an den Geschäftspartner auf diesen über. Beim Versendungskauf nach Ziffer 4.1 geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bereits mit Auslieferung der bestellten Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Versendung bestimmten Person oder Institution über. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

4.3. Gerät der Geschäftspartner in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Leistung von Pharma-Peter aus anderen, vom Geschäftspartner zu vertretenen Gründen, so ist Pharma-Peter berechtigt, den Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

### 5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1. Der zum Zeitpunkt der Bestellung aktuelle Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich ab Lager zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

5.2. Beim Versendungskauf nach Ziffer 4.1 trägt der Geschäftspartner die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer gegebenenfalls vom Geschäftspartner gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Geschäftspartner.

5.3. Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung oder Erhalt der Ware. Pharma-Peter behält sich vor, im Einzelfall nur gegen Vorkasse zu liefern.

5.4. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Geschäftspartner in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Pharma-Peter behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

5.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Pharma-Peter im gesetzlichen Umfang zu. Pharma-Peter ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, so lange noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Geschäftspartner bestehen. Der Geschäftspartner ist nur zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.6. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass die Ansprüche von Pharma-Peter durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Geschäftspartners gefährdet werden, so besteht nach den gesetzlichen Vorschriften das Recht zur Leistungsverweigerung und gegebenenfalls zum Rücktritt.

### 6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Pharma-Peter behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (nachfolgend „gesicherte Forderungen“) das Eigentum an den verkauften Waren vor.

6.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren (nachfolgend „Vorbehaltswaren“) dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Geschäftspartner hat Pharma-Peter unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die Pharma-Peter gehörenden Waren erfolgen.

6.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Geschäftspartners, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Pharma-Peter berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Geschäftspartner den fälligen Kaufpreis nicht, darf Pharma-Peter diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Geschäftspartner zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

6.4. Der Geschäftspartner ist bis auf Widerruf gemäß nachstehender Ziffer 6.4.1 bis Ziffer 6.4.4 befugt, die Vorbehaltswaren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

6.4.1. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltswaren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Pharma-Peter als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht

bestehen, so erwirbt Pharma-Peter Miteigentum im Verhältnis der Rechnungsbeträge der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltswaren.

6.4.2. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Geschäftspartner schon jetzt insgesamt oder in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehender Ziffer 6.4.1 zur Sicherheit an Pharma-Peter ab. Pharma-Peter nimmt die Abtretung an.

6.4.3. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Geschäftspartner neben Pharma-Peter ermächtigt. Pharma-Peter ist verpflichtet, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Geschäftspartner seinen Zahlungsverpflichtungen Pharma-Peter gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und Pharma-Peter den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer 6.3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann Pharma-Peter verlangen, dass der Geschäftspartner die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner gegenüber Pharma-Peter bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist Pharma-Peter in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Geschäftspartners zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

6.4.4. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10%, wird Pharma-Peter auf Verlangen des Geschäftspartners Sicherheiten nach Wahl von Pharma-Peter freigegeben.

## 7. Mängelansprüche

7.1. Für die Rechte des Geschäftspartners bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Geschäftspartner gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

7.2. Grundlage der Mängelhaftung ist die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen von Pharma-Peter, die dem Geschäftspartner vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AVB in den Vertrag einbezogen wurden.

7.3. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt Pharma-Peter keine Haftung.

7.4. Die Mängelansprüche des Geschäftspartners setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist Pharma-Peter hiervon unverzüglich in Textform Anzeige zu machen. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Geschäftspartner offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung in Textform anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Geschäftspartner die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von Pharma-Peter für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

7.5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Geschäftspartner als Nacherfüllung zunächst nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Erklärt sich der Geschäftspartner nicht darüber, welches der beiden Rechte er wählt, so kann Pharma-Peter ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Nimmt der Geschäftspartner die Wahl nicht innerhalb der Frist vor, so geht mit Ablauf der Frist das Wahlrecht auf Pharma-Peter über.

7.6. Pharma-Peter ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Geschäftspartner den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Geschäftspartner ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

7.7. Der Geschäftspartner hat Pharma-Peter die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Geschäftspartner die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften an Pharma-Peter zurückzugeben.

7.8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt Pharma-Peter nur, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können vom Geschäftspartner die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Geschäftspartner nicht erkennbar.

7.9. In dringenden Fällen (z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden) hat der Geschäftspartner das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist Pharma-Peter unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn Pharma-Peter berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

7.10. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Geschäftspartner zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Geschäftspartner vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

7.11. Ansprüche des Geschäftspartners auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 8 der AVB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

## 8. Sonstige Haftung

8.1. Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Pharma-Peter bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.2. Auf Schadensersatz haftet Pharma-Peter – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Pharma-Peter vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

8.2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

8.2.2. für Schäden aus nicht unerheblichen Verletzungen einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; sog. „Kardinalspflichten“). Im Falle der Verletzung von Kardinalspflichten ist die Haftung von Pharma-Peter jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8.3. Die sich aus Ziffer 8.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden Pharma-Peter nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Geschäftspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Geschäftspartner nur zurücktreten oder kündigen, wenn Pharma-Peter die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Geschäftspartners (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## 9. Verjährung

9.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln 1 (ein) Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Unberührt bleiben weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung, insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 479 BGB.

9.2. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Geschäftspartners, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Geschäftspartners gemäß Ziffer 8.2.1 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 10. Datenschutz

Pharma-Peter ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder in Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Geschäftspartner, gleich ob diese vom Geschäftspartner selbst oder von weiteren Dritten stammen, zum Zweck der Abwicklung der Geschäftsbeziehung i.S.d. Bundesdatenschutzgesetzes und unter Beachtung der Vorschriften der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Geschäftspartners an dem Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung kann Pharma-Peter zur Bonitäts- und Kreditprüfung bei Bestellungen, insbesondere bei Erstbestellungen auf Rechnung, Adress- und Bonitätsdaten an die Creditreform Hamburg von der Decken KG in Hamburg weitergeben und anfragen, um das Risiko von Zahlungsausfällen im Einzelnen abschätzen zu können. Die Informationen gemäß Art. 14 der DSGVO bei der Creditreform Hamburg von der Decken KG stattfindenden Datenverarbeitung können eingesehen werden unter: [www.creditreform.de/hamburg/datenschutz](http://www.creditreform.de/hamburg/datenschutz).

## 11. Schlussbestimmungen

11.1. Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen Pharma-Peter und dem Geschäftspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von Kollisionsrecht und des UN-Kaufrechts.

11.2. Ausschließlicher Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von Pharma-Peter in Hamburg.

--- Ende der AVB ---